

Autoren den Begriff schon richtig bestimmt haben. Nach *Dernburg* (Urheberrecht 1910 S. 141) haben Verleger die Aufgabe, die Vervielfältigung von Werken der Autoren und Komponisten derart zu besorgen, daß ihre Exemplare zur Verbreitung unter das Publikum fertiggestellt werden, und dieselben im großen zu verbreiten. *Riezler* (Deutsches Urheber- und Erfinderrecht 1909 S. 320) sagt: Verleger ist jeder, der die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Literatur und der Tonkunst auf eigene Rechnung betreibt. Wenn *Dernburg* als die Aufgabe des Verlegers die Vervielfältigung und Verbreitung bezeichnet, so trifft er vollkommen den Kern der Sache, enthält sich überflüssiger Belastungen der Begriffsbestimmung und faßt auf diese Weise alles Hierhergehörige zusammen. Wenn *Riezler* das Moment der Betätigung auf eigene Rechnung einfügt, so betont er etwas Wirtschaftliches, was *Dernburg* zwar nicht ausdrücklich betonte, was aber für jeden Verständigen darin liegt, wenn einer die Aufgabe hat, Werke zu veröffentlichen und zu verbreiten. Immerhin kommt *Riezlers* Äußerung noch einen Schritt dem Ideal näher, da er, worauf wir gleich zu sprechen kommen, die kapitalistische Bedeutung des Verlages anerkennt. Dem steht auch nicht im Wege, daß der Kommissionsverleger oftmals sich die Drucklegung und auch die Verbreitung von dem Autor bezahlen läßt. Die Verlagstätigkeit als solche geschieht auch in dem Falle trotzdem für eigene Rechnung des Verlegers, nur daß sich der Verleger hier seine Rechnung so aufmacht, daß der Autor einen großen Teil der Kosten zu tragen hat. Begrifflich jedenfalls spricht das nicht gegen das Handeln auf eigene Rechnung. Ich wenigstens fasse das so auf und glaube, damit auch *Riezlers* Meinung richtig zu treffen: das »auf eigene Rechnung« nicht aus dem Gesichtspunkt der Zahlung, sondern der geschäftlichen Rechnung zu fassen, worauf ich im folgenden nochmals zurückkommen werde.

Vor allen Dingen aber hat *Franz von Liszt* (Das deutsche Reichspresserecht 1880 S. 29) ganz einfach gesagt: Verleger ist derjenige, der die Druckschrift erscheinen läßt. Das ist, wohl gemerkt, etwas anderes, als »bei dem die Druckschrift erscheint«. Dieses würde nur ein äußeres Moment maßgebend sein lassen; in dem Akt »erscheinen läßt« aber liegt die Tätigkeit, und wenn auch hier das kapitalistische Moment nicht so betont ist wie bei *Riezler*, so steht die *Liszt'sche* Begriffsbestimmung doch auf gleicher Stufe mit der von *Dernburg*, und es ist völlig richtig, wenn *Liszt* für die Begriffsbestimmung der Verlegertätigkeit als irrelevant hinstellt, ob diese Tätigkeit gewerbsmäßig und entgeltlich geschieht. Denn das Gewerbsmäßige ist, wie wir schon betonten, etwas Neues, was zum Verlegerbegriff hinzukommt, um aus ihm einen Verlagsbuchhändler im ständischen Sinne, im Berufsinne zu machen. *Liszt* faßt ausdrücklich den Kommissionsverleger und den Selbstverleger mit in den Begriff hinein und sagt für den Selbstverleger, er biete juristisch keine anderen Eigentümlichkeiten, als daß Verfasser oder Herausgeber nunmehr auch die Pflichten des Verlegers übernehmen. Wenn er es also auch nicht ausdrücklich sagt, so liegt es doch klar auf der Hand, daß er auch die einmalige kapitalistische Tätigkeit als ausschlaggebend ansieht im Gegensatz zu der dauernden Gewerbsmäßigkeit, die er für den Begriff nicht fordert. Wenn er weiter hervorhebt, es könne keinen Unterschied machen, ob der Verleger auf eigene oder auf fremde Rechnung und Gefahr den Verlag übernommen hat, so daß also der Kommissionsverleger auch Verleger ist, so ist dies im Gegensatz zu *Riezler* nur anders ausgedrückt, obschon das Ergebnis richtig ist. Gewiß kann man sagen, der Kommissionsverleger werde »auf fremde Rechnung« tätig, aber wie wir es auffassen, liegt darin noch nicht einmal ein Widerspruch gegenüber der Forderung kapitalistischer Betätigung des Verlegers. Was hierbei wissenschaftlich unter »kapitalistisch« zu verstehen ist, wird unten im Abschnitt III näher bezeichnet werden. Es ist der reine wirtschaftliche Begriff ohne den ihm oftmals beigelegten leicht mißgünstigen Nebensinn gemeint und ist doch etwas anderes, als wenn wir nur von »geschäftlicher« Tätigkeit sprechen würden. Wenn ein Verleger als kapitalistischer Unternehmer ein Werk in Kommissionsverlag übernimmt, so steht sein Grundsatz der Herausgabe auf eigene Rechnung noch unerschüttert da, nur schätzt er das betreffende Werk so ein, daß er statt einer Vergütung an den Verfasser sich selbst eine Vergütung von dem Ver-

fasser buchen muß; ein, wenn ich so sagen darf, umgekehrtes Honorar. Die Entschliebung, dieses Geschäft zu machen, steht auf keinem anderen Blatt als alle anderen Verlagsgeschäfte, die der Verleger abschließt. Auch dieses Geschäft hat kapitalistische Grundlage und gehört im weiteren Sinne zu einer Betätigung auf eigene Rechnung des Verlegers, selbst wenn im engeren Sinne eine Abrechnung mit dem Verfasser geschieht, bei der dieser alle Unkosten zu tragen hat. Nur so gefaßt also kann ich das Wort »auf eigene Rechnung«, wie *Riezler* es äußert, als zutreffend anerkennen, erblicke darin aber, wie schon hervorgehoben, einen Hinweis auf die kapitalistische Grundlage des Verlegerbegriffs, auf die wir im nächsten Abschnitt noch mit einigen Worten eingehen müssen.

Immerhin aber, selbst wenn man geneigt ist, meiner Darlegung zu folgen, wird man doch vielleicht sagen können, ich täte dem Wort »auf eigene Rechnung« mit meiner Auslegung Gewalt an, erklärte etwas für eigene Rechnung, was ausgesprochenenfalls fremde Rechnung ist, um meine These zu halten. Es genügt deshalb noch nicht, bei dem Wort stehen zu bleiben, sondern es muß dem Wesen des Kommissionsverlages mit einigen Erwägungen nähergekommen werden. Dabei muß an eine Reichsgerichtsentscheidung (RGZ. 78, 300) erinnert werden, in der es ausdrücklich heißt: »Das unterscheidende Merkmal zwischen dem Verlagsvertrage und dem Kommissionsverlage liegt darin, daß bei jenem die Vervielfältigung, Verbreitung und Verwertung des Werkes für Rechnung des Verlegers erfolgt, beim Kommissionsverlage dagegen für Rechnung des Autors«. Das ist ohne Zweifel richtig, soweit es sich, wie an jener Stelle, um die Unterscheidung zwischen dem Verlagsvertrag im engeren Rechtsinne und dem Kommissionsverlag handelt. Aber es wäre irrig, daraus zu schließen, daß der Kommissionsverlag kein Verlagsgeschäft sei. Es ist Kommissionsverlag und nicht spezifisches Kommissionsgeschäft. Ein gemeinsames Gebilde aus beiden Elementen ist es: aus dem Verlagsvertrag und dem Kommissionsgeschäft. Dafür spricht auch ein Blick in die verschiedenen Abstufungen des Kommissionsverlagsgeschäfts: bei dem der Verleger a) entweder das veröffentlichte Buch fertig übernimmt zur Verbreitung oder b) das unveröffentlichte zur Veröffentlichung und Verbreitung oder c) das ungedruckte zur Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung, womit er dann Ähnliches wie ein Herstellungskostenverleger tut und sich dem Verlagsvertrag mit Gewinnbeteiligung nähert. An welcher Sprosse dieser Leiter soll er anfangen »Verleger« des Buches zu sein? Die Unterscheidung des zugrundeliegenden Vertrags kann nicht die Begriffsbestimmung, wer Verleger des Buches sei, so weit beeinflussen. Wenn es uns auf die Frage ankommt, wer der Verleger ist, so ist es beim Selbstverlag der Verfasser, der sich unter die Verleger reihet, beim Kommissionsverlag aber ist es der Verleger, an den sich der Verfasser behufs Verbreitung seines Buches wendet und dem er nur aus besonderen Rücksichten einen Teil seiner normalen Verpflichtungen abnimmt. So wenig also die innere Struktur des Rechtsverhältnisses zwischen dem Verfasser und Verleger den Verlegerbegriff beeinflussen kann, so wenig hört der Kommissionsverleger auf, nach außen (für jeden Dritten, für den Staat und für die Allgemeinheit) Verleger des in Kommissionsverlag übernommenen Buches zu sein. Auch die tatsächliche Übung, daß das zugrundeliegende Rechtsverhältnis auf den Werken selbst oft genug nicht erkennbar ausgedrückt ist, spricht für diese Auffassung.

Wir tun also dem Begriff »auf eigene Rechnung« keine Gewalt an, verweisen seine Bedeutung vielmehr in zwei Richtungen: 1. in das interne Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger, wo »eigene Rechnung des Verlegers oder nicht« in der Tat den Unterschied zwischen regelrechtem Verlag und Kommissionsverlag ausmacht, und 2. in das nach außen wirkende Tatsachengebiet, wo auch der kommissionsweise übernommene Verlag »auf eigene Rechnung« des Verlegers in die Welt tritt und im Rahmen seiner geschäftlichen Gesamtrechnung ausgeübt wird.

Ich brauche wohl auch nicht zu betonen, daß diese Trennung des inneren Vertragsverhältnisses von dem Verlegerbegriff nicht das gleiche ist, wie die — oben besprochene — Unterscheidung eines kaufmännischen Verlegerbegriffs von einem juristischen. Begriff-